

Im Anschluß hieran findet sich in dem Notizbuch Palms auch eine Zusammenstellung der auf der Reise gehaltenen Ausgaben. Sie lautet:

Im Kloster (Heilsbrunn?) verzehrt	fl. 2.6	xt.
In Ansbach im Gefängniß	1.—	
Ansbach nach Gunzenhausen	4.30.	
Trinkgeld	—48.	
v. Gunzenhausen bis Pleinfeld	3.—	
Trinkgeld	—36	
Pleinfeld	5.—	
Behrung	1.20.	
Trinkgeld	—48	
Schmiergeld	—12	
Eichstätt Postw.	4.—	
Trinkgeld	—48	
Ingolstadt Trinkgeld	—48	
Behrung	3.48	
Postgeld	6.—	
Schmiergeld	—12	
Neustadt Trinkgeld	1.—	
Post	4.30	
Trinkgeld	—48	
Landshut Trinkgeld	—48	
„ Pförtnerh.	4.30	
„ Postgeld	3.—	
„ Behrung	1.10	
„ Schmiergeld	—12	
„ Trinkgeld	—36	
Wilsbiburg	5.—	
Schmiergeld	—12	
Behrung	1.44	
bis Eggenfelden	1.12	
bis Simbach	3.—	
Salte in Simbach für den Reisewagen	8.—	
Behrung	—48	
Trinkgeld u. Schmiergeld	—48	
v. Simbach über Markt nach Braunau	6.—	
Trinkgeld	1.12	
Reise nach Ansbach	16.—	
Beistand dem Herrn v. S.	11.—	

fl. 106.26.

Aus dieser Aufstellung seiner Ausgaben läßt sich der genaue Weg verfolgen, den die Todesfahrt Palms von Ansbach nach Braunau genommen hat und die hiernach stredenweise mit dem Postwagen zurückgelegt wurde. Augenscheinlich hat Palm auch die Verpflegungskosten seiner Begleiter mit bezahlen müssen, auch sonst mit Trinkgeldern und Schmiergeldern eine offene Hand gezeigt. Auch die laut oben erwähneter Quittung an den Regimentsquartiermeister Lupin in Braunau ausgehändigten acht Gulden finden sich hier vor, ferner summarisch die Reise von Nürnberg nach Ansbach, und endlich auch das Honorar für seinen Rechtsbeistand, Herrn von Holzschuher aus Nürnberg, der ihn, wie bekannt, nur bis Ansbach begleitet hatte.

Als dann am 26. August vormittags um halb elf Uhr das Gefängnis Palms geöffnet wurde, da glaubte er bestimmt freigelassen zu werden. Statt dessen wurde ihm von einem Kanzlisten des Braunauer Stadtmagistrats das Todesurteil des Kriegsgerichts vorgelesen, mit dem Hinzufügen, daß er schon nach drei Stunden erschossen werden solle. In seinen Kerker zurückgeführt, trug Palm einige lateinische Sentenzen am Schlusse seines Taschenbuchs ein, von denen nur noch die Worte »Morte tamen uni contrahentium fin vocatione conuictionis aleus non contractus holrietus« leserlich sind, und schrieb einen Abschiedsbrief an seine Frau nach Nürnberg. Dieser Brief ist seit dem Jahre 1814, wo Graf Julius von Soden ihn zum ersten Male veröffentlicht hat, in allen Veröffentlichungen bis zum heutigen Tage immer wieder ungenau und entstellt wiedergegeben worden. Der Brief*) möge deshalb hier erstmalig in seinem genauen Wortlaut abgedruckt werden.

*) Auch dieser Brief Palms ist im Original noch vorhanden. Derselbe war anfänglich im Besitz der Familie Palm, fand sich dann vor 30 Jahren im Nachlasse des Juweliers Scharrer in Nürnberg vor, und ist jetzt im Besitz des Herrn Dr. Rehlen, der im fünfeckigen Turm auf der Burg in Nürnberg eine Sammlung von Kriminal-Alttexten besitzt. Hier befindet sich Palms Brief unter Glas und Rahmen an der Wand neben einem Originalbrief von Robert Blum.

Innigst geliebteste Frau.

Von Menschen, aber nicht von Gott verlassen, urtheilte ein böbl. Französisches Militär-Gericht — nachdem ich nur zwey Verhöhr hatte, und gefragt wurde — ob ich politische Schriften verbreitet hätte. Ich sagte was ich wußte, daß höchstens nur durch Expedition zufälliger weise dergleichen können versendet worden sein, aber nicht mit meinem wissen und willen.

Auf diesen art. richtete man mich von Leben zum Todte. Ich baat mir N. Abd. als Dessentor aus, er erschien aber nicht, vor Gott wird er aber erscheinen.

Dir Herzens Frau sage Tausend Dank für Deine Liebe, tröste Dich mit Gott, und vergesse mich nicht. Ich habe auf dieser Welt nun nichts zu sagen, aber dort desto mehr. Lebe wohl, Du und Deine Kinder, Gott segne Dich und sie.

Empfehle mich allen guten Freunden, Herrn und der Frau Schwägerin, denen ich für ihre Güte und Liebe danke.

Noch mal Lebe wohl, Tausend mal, Lebe wohl. Dein
herzlicher Gatte und
meiner Kinder Vater
Palm.

Braunau, im Gefängniß, den 26. Augt. 1806.

Eine halbe Stunde vor meinem Ende.

Aus diesem Brief geht vor allem unzweifelhaft hervor, daß Palm sich einen Verteidiger aus Nürnberg ausbeeten hatte, während in den Veröffentlichungen über ihn häufig zu lesen ist, daß man ihm einen solchen nicht gewährt habe. Warum Palm in dem Schreiben den Namen des Verteidigers nicht nennt, ist uns heute wohl nicht recht klar, dagegen ist die Tatsache, daß dieser nicht nach Braunau gekommen sein soll, wohl damit zu erklären, daß dies bei der Eile des Verfahrens nicht möglich war. Und in der Tat berichtete ja auch im Jahre 1814 der Prediger Böschl, der Palm in den letzten Stunden Beistand geleistet hatte, an die Witwe nach Nürnberg, daß am Tage nach der Hinrichtung ein Herr zu ihm in die Schule kam, wo er eben Unterricht gab, »und sich ganz ängstlich erkundigte, ob Palm wirklich schon hingerichtet sei, und wann? u. dgl., man sah ihm die innigste Teilnahme an«. Man wird wohl annehmen dürfen, daß dieser Herr der zu spät eingetroffene Verteidiger, vielleicht der oben schon erwähnte Rechtskonsulent v. Holzschuher von Nürnberg war, aber wohl kaum der von Gewissensbissen gepeinigte Verfasser der Schrift, wie häufig zu lesen ist.

Die »Kaiserl. östreichische und Königl. bayerische privilegierte Allgemeine Zeitung in Augsburg« 1806 Nr. 255 vom 12. September berichtete:

Augsburg, 10. Septb. In französischer und deutscher Sprache erscheint die Sentenz im Druck, wodurch eine von dem Fürsten von Neuchatel, Kriegsminister und Generalmajor der großen Armee, angeordnete, außerordentliche Militärkommission am 25. August d. J. zu Braunau nachstehende Personen zum Tode verurtheilt hat: Joseph Schoderer, 38 Jahre alt, geb. zu Donauwörth, alldort ansässiger Handelsmann (gegenwärtig); Joh. Phil. Palm, 40 Jahre alt, geb. zu Schorndorf, ansässig zu Nürnberg, wo er einen Buchhandel unter dem Namen und Firma der Steinischen Buchhandlung trieb (gegenwärtig); N. Merkel, Gastwirth zu Redarsulm im Württembergischen, abwesend und kontumazirt; Joseph Friedrich Jenisch, erster Kommiss der Buchhandlung Stage in Augsburg, abwesend und kontumazirt; N. Kupfer, Buchhändler und Buchdrucker in Wien in Oestreich, abwesend und kontumazirt, N. Gurich, Buchhändler zu Linz in Oestreich, abwesend und kontumazirt. Die Sentenz besagt im Wesentlichen: »Genannte Individuen wären als Verfasser, Drucker und Vertheiler von Schandschriften angeklagt, welche gegen Se. Majestät den Kaiser und König und dessen Armee erschienen, und in der Absicht verfaßt seyen, die Bestimmungen der Einwohner des südlichen Deutschlands irrezuführen, indem sie dieselben zur Meuterei, Aufstand und Mordmord gegen die französischen Truppen aufrebeten, ja sogar diese letztern zu verführen und zu Ungehorsam und Vergessenheit ihrer Pflichten gegen ihren rechtmäßigen Oberherrn zu verleiten suchten.« Sie wurden von der Kommission Alle einmüthig des Hochverraths schuldig erklärt, und zum Tode verurtheilt, mit der Bestimmung: »daß Joseph Schoderer und Joh. Phil. Palm, als gegenwärtig, binnen 24 Stunden hingerichtet, der Merkel, Kupfer, Jenisch und Gurich aber, welche abwesend und nicht vor Gericht erschienen waren, überall, wo sich die französische Armee befindet, verhaftet, und das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte gegen sie vollzogen werden solle; daß ferner der Kostenbetrag der Prozedur und Instruktionen von den Verurtheilten zu bezahlen, und von allem ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu Gunsten dessen, dem es gebührt, und mittelst Eintretung der geeigneten Obrigkeiten im Voraus zu erheben sey.«

(Fortsetzung auf Seite 6625.)